

Amtsblatt

für Bad Salzungen & Ortsteile

Kur-, Kreis- und
Garnisonsstadt



**Bad
Salzungen**
grüne Stadt mit starker Sole

Wir wünschen Ihnen ein
gesundes neues Jahr!

Foto: Stephan Schrön

**Öffentliche
Bekanntmachung**

Bad Salzungen und
seine Ortsteile

Aktuelle Themen

Gradierwerk-Post



Stadtverwaltung Bad Salzungen

Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 671-0

Telefax: 03695 / 671-500

Email: stadtverwaltung@badsalzungen.de

Das Bürgerbüro ist für Sie erreichbar:

Mo-Do: 8-18 Uhr

Fr: 8-14 Uhr

Sa: 9-12 Uhr

Telefon: 03695 / 671-0

Email: buergerbuero@badsalzungen.de

Die Außenstelle Tiefenort ist für Sie erreichbar:

Do: 14-18 Uhr

Telefon: 03695 / 8580055

Anfragen und Anträge können auch per Post oder Email eingereicht werden.

Die Fachbereiche sind für Sie erreichbar:

Mo: 13-15 Uhr

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

03695 / 671 - 131 Zentrale Aufgaben / Rathausdienste & Recht (ehem. Hauptamt)

03695 / 671 - 121 Finanzverwaltung

03695 / 671 - 161 Stadtentwicklung & Bauen (ehem. Bauamt)

03695 / 671 - 147 Stabsstelle

03695 / 671 - 181 Sicherheit & Ordnung (ehem. Ordnungsamt)

03695 / 671 - 240 Bildung & Generationen

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden.

Das Standesamt ist wie folgt für Sie erreichbar:

Mo: 13-15 Uhr

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

Telefon: 03695 / 671-132

Email: standesamt@badsalzungen.de

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden.

Das Friedhofswesen ist wie folgt für Sie erreichbar:

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

sowie nach Vereinbarung. Wir empfehlen Ihnen, auch während der Sprechzeiten telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Telefon: 03695 / 861770

Email: friedhof@badsalzungen.de

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden.

Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen

Kurhausstraße 12 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 671-671

Email: bibliothek@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo: 13-18 Uhr

Di: 10-13 Uhr und 14-17 Uhr

Mi: 10-13 Uhr

Do: 10-13 Uhr und 14-18 Uhr

Fr: 10-13 Uhr

Sa: 10-12 Uhr

Museum am Gradierwerk

An den Gradierhäusern 4 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 693471

Email: museum@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo-So: 10-17 Uhr

Informationen zur aktuellen Corona-Lage finden Sie auf www.badsalzungen.de.

Die nächste Ausgabe erscheint am
26. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	In eigener Sache
Seite 4	Öffentliche Bekanntmachungen
Seite 22	Aktuelle Themen
Seite 25	Termine
Seite 26	Service
Seite 27	Bad Salzungen und seine Ortsteile
Seite 28	Gradierwerk-Post



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

obwohl Silvester schon wieder zwei Wochen zurückliegt, möchte ich nicht versäumen, Ihnen und Ihren Familien für das neue Jahr alles Gute, Glück und Gesundheit zu wünschen. Das zurückliegende Jahr hat uns viel abverlangt. Die Corona-Pandemie hat unseren Alltag massiv verändert und nimmt unsere Gedanken und Gefühle in Beschlag. Gerade deshalb ist es sehr wichtig, mit Zuversicht in die Zukunft zu schauen. Ein neues Jahr bedeutet immer auch neue Chancen, neue Eindrücke, neue Erlebnisse. Erinnern Sie sich an die guten Dinge, die wir alle gemeinsam geschafft haben! So zuversichtlich sollten wir auch das Jahr 2022 angehen. Immer alles schwarz zu sehen, ist keine Lösung.

Nehmen Sie sich etwas vor! Überlegen Sie, worauf Sie sich in diesem Jahr freuen! Vielleicht ein Jubiläum in der Familie, die Umgestaltung des Gartens oder eine Anschaffung, auf die Sie lange gespart haben. Und setzen Sie sich Ziele! Wir als Stadt haben uns auch viel vorgenommen und Ziele gesetzt. Auf den Seiten 23 und 24 finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Projekte. Und wir sind gespannt auf die Entscheidung, ob wir gemeinsam mit Bad Liebenstein die Landesgartenschau ausrichten dürfen.

Herzlichst, Ihr
Klaus Bohl, Bürgermeister

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement jetzt in Tiefenort

Das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM, früher Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung) ist ab sofort im ehemaligen Rathaus in Tiefenort, Molterplatz 12, erreichbar. Weil die Stadtverwaltung Bad Salzungen mit den Eingemeindungen stetig gewachsen ist, sind die Räumlichkeiten im Rathaus Bad Salzungen nicht mehr ausreichend. Als Übergangslösung ist deshalb das Team unter der Leitung von Steffen Albrecht nach Tiefenort gezogen. Geöffnet ist montags von 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr, sowie freitags von 9 bis 12 Uhr. Das GLM ist erreichbar unter den bekannten Telefonnummern. Anfragen und Anträge können auch per Post oder per Email eingereicht werden.



Impressum

Herausgeber, verantwortlich für den „Amtlichen Teil“ und „Nichtamtlichen Teil“:

Bad Salzungen
 Ratsstraße 2
 36433 Bad Salzungen
 Telefon: 03695/671-0
 E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de

Redaktion:

Pressestelle Stadtverwaltung Bad Salzungen
 Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen
 E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de
 Für die sachliche Richtigkeit von Informationen Dritter sind diese selbst verantwortlich.

Redaktionsschluss:

11.02.2022 (für die Ausgabe am 26.02.2022)

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stefan Sailer (verantwortlich)
 HCS Medienwerk GmbH
 Steinweg 51
 96450 Coburg

E-Mail:

kontakt@hcs-medienwerk.de

Druck:

Suhler Verlagsgesellschaft
 Schützenstraße 2, 98527 Suhl

Auflage:

13.500

Gestaltung:

HCS Medienwerk GmbH

Anzeigenschluss:

11.02.2022 (für die Ausgabe am 26.02.2022)

Herausgeber des Amtsblattes Bad Salzungen ist die Kommune. Verantwortlich für die amtlichen sowie nichtamtlichen Inhalte ist die Stadt Bad Salzungen, vertreten durch den Bürgermeister. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist das Medienwerk. Das Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen erscheint in der Regel monatlich und wird kostenfrei an die Haushalte der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile zugestellt. Wenn die Zustellung nicht erfolgte, kann das Amtsblatt bei der Stadt Bad Salzungen angefordert werden unter: presse@badsalzungen.de. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter <https://www.badsalzungen.de/de/amtsblatt.html>

Beschlussfassungen aus der Sitzung des Hauptausschusses am Mittwoch, den 10.11.2021

Austritt aus dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Horschlitter Mulde-Berka W. sowie Beitritt zum Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen | Vorlage: BV/0118/2021

Es wird beschlossen,

1. Bezüglich der Ortsteile Etterwinden und Kupfersuhl aus dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Horschlitter Mulde-Berka W. zum 31.12.2022 auszutreten.

2. Bezüglich der Ortsteile Etterwinden und Kupfersuhl dem Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen zum 01.01.2023 beizutreten.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Salzungen | Vorlage: MV/0042/2021

Gemäß § 21 Abs. 1 des zweiten Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 10. Oktober 2019 ist das Ortsrecht der Gemeinde Moorgrund bis zum Jahresende 2021 an das Ortsrecht der Stadt Bad Salzungen anzupassen.

Dazu gehört auch die ordnungsbehördliche Verordnung. Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 27 Abs. 2 Thüringer Ordnungsbehördengesetz eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches. Zuständig für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist der Bürgermeister.

Daher wurde im Fachbereich Bürgerdienstleistungen eine Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung erarbeitet. Die Neufassung entspricht im Wesentlichen der Musterverordnung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Die Neufassung entspricht damit auch in den Grundzügen den Regelungen der ehemaligen Gemeinde Moorgrund sowie den ehemaligen Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen an der Suhl. Die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung wurde am 08.09.2021 den Ortsteilbürgermeistern vorgestellt und fand deren Zustimmung.

Danach wurde die Neufassung gemäß § 33 OBG der Kommunalaufsichtsbehörde im Entwurf vorgelegt. Sie darf erst erlassen werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage festgestellt hat, dass die Verordnung zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden im Widerspruch steht. Nach Ab-

schluss der Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wird die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Ende des Monats November in Kraft gesetzt.

zur Kenntnis genommen

Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, den 24.11.2021

**Beschluss über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Stellenplan 2022 des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen kommunale AöR
Vorlage: BV/0120/2021**

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen kommunale AöR wird in vorliegender Fassung beschlossen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Einlage von Wohnhäusern der ehemaligen Moorgrundgemeinde in die Kapitalrücklage der GEWOG GmbH Bad Salzungen | Vorlage: BV/0122/2021

Es wird beschlossen,

der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen, als Gesellschaftervertreter der Stadt Bad Salzungen, bei der GEWOG GmbH Bad Salzungen in der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Bad Salzungen, als alleiniger Gesellschafter der GEWOG GmbH Bad Salzungen, legt folgende Objekte (siehe Anlage) mit einem Wert von insgesamt 1.203.000,00 € in die Kapitalrücklage der GEWOG GmbH Bad Salzungen ein. Die Einlage soll zum 01.01.2022 (Übergang Besitz, Nutzen und Lasten) erfolgen. Sämtliche Kosten, einschließlich der anfallenden Grunderwerbssteuer, trägt die GEWOG GmbH Bad Salzungen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 71 Wohngebiet „Am Rehbach“ in der Stadt Bad Salzungen/OT Wildprechtroda nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | Vorlage: BV/0115/2021

Es wird beschlossen,

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Am Rehbach“ der Stadt Bad Salzungen/OT Wildprechtroda, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 sowie der Begründung und dem Umweltbericht, in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 13.10.2021 zu billigen. Folgende Grundstücke sind Bestandteil des Geltungsbereiches:

Gemarkung Wildprechtroda, Flur 0: Flurstücke Nr. 124/33, 124/34, 124/35, 124/36, 124/37, 124/38, 124/39, 124/45, 124/60, 124/61, 124/66 teilw., 125/10 (Weg), 125/9, 125/8 und 125/7.

2. Der Stadtrat bestimmt, dass für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Am Rehbach“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 sowie der Begründung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.

3. Für die Planung ist ein Umweltbericht erforderlich.

4. Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) wurden folgende umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben:

Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Belange
Thüringer Landesverwaltungsamt	- Bebauungsplan ist aus dem FNP zu entwickeln - Flächenbilanz prüfen
Landratsamt Wartburgkreis	- Löschwasser - Erfordernis einer Schallimmissionsprognose - Hinweise zum Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Rückhalteflächen - Notwendigkeit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz - Gewässerunterhaltungsverband in die Bearbeitung mit einbeziehen
BUND	- Hinweise zur Umweltprüfung - möglicherweise Überschwemmungsgebiet - Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde in die Planung einbeziehen

Beschluss: einstimmig beschlossen

Bad Salzungen „Innenstadt“

Erhebung/Zahlung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet weiterführende Verfahrensweise | Vorlage: BV/0117/2021

Es wird beschlossen, dass im Rahmen der Stadtsanierung Bad Salzungen „Innenstadt“ zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 ff. BauGB, die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet der Stadt Bad Salzungen „Innenstadt“ freiwillig bis zum 31.12.2025 weiterhin zahlen können. Grundlage hierfür stellt nach wie vor das Wertgutachten von Herrn Dr. Unbehau aus den Jahren 2017/2018 zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge ohne Nachlass dar.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.7187 „Weiterreichung Zuweisung vom Land Gebührenausschuss (CORONA) an freie Träger“ | Vorlage: BV/0121/2021

Es wird beschlossen, einer außerplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.7187 „Weiterreichung Zuweisung vom Land Gebührenausschuss (CORONA) an freie Träger“ in Höhe von 94.880,95 € zuzustimmen. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 4640.1500 „Rückzahlung aus der Finanzierung freier Träger nach Abrechnung“.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Salzungen | Vorlage: MV/0042/2021

Gemäß § 21 Abs. 1 des zweiten Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 10. Oktober 2019 ist das Ortsrecht der Gemeinde Moorgrund bis zum Jahresende 2021 an das Ortsrecht der Stadt Bad Salzungen anzupassen. Dazu gehört auch die ordnungsbehördliche Verordnung.

Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 27 Abs. 2 Thüringer Ordnungsbehördengesetz eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist der Bürgermeister. Daher wurde im Fachbereich Bürgerdienstleistungen eine Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung erarbeitet. Die Neufassung entspricht im Wesentlichen der Musterverordnung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Die Neufassung entspricht damit auch in den Grundzügen den Regelungen der ehemaligen Gemeinde Moorgrund sowie den ehemaligen Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen an der Suhl.

Die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung wurde am 08.09.2021 den Ortsteilbürgermeistern vorgestellt und fand deren Zustimmung. Danach wurde die Neufassung gemäß § 33 OBG der Kommunalaufsichtsbehörde im Entwurf vorgelegt.

Sie darf erst erlassen werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage festgestellt hat, dass die Verordnung zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden im Widerspruch steht. Nach Abschluss der Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wird die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Ende des Monats November in Kraft gesetzt.

zur Kenntnis genommen

Berufung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilbürgermeister am 13.03.2022 | Vorlage: BV/0119/2021

Es wird beschlossen, den Fachdienstleiter Sicherheit und Ordnung, Herrn Fallenstein, als Gemeindevahlleiter sowie die Fachdienstleiterin Bürgerbüro, Frau Erbe, als stellvertretende Gemeindevahlleiterin für die im Frühjahr 2022 stattfindenden Ortsteilbürgermeister-Wahlen zu berufen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Wahlausschuss für Ortsteilbürgermeister - Wahlen im Moorgrund, Ettenhausen und Frauensee im Frühjahr 2022 | Vorlage: MV/0043/2021

Im Frühjahr 2022 sind die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Moorgrund, Frauensee und Ettenhausen zu wählen. Der konkrete Wahltermin ist von der Kommunalaufsicht noch festzulegen. Gemäß § 4 Thür. KWG ist ein Wahlausschuss zu bilden, welcher neben dem Wahlleiter aus vier Beisitzern nebst Stellvertretern besteht.

Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund sollte angestrebt werden, dass die größte Fraktion Freie Wähler, Grüne, SPD, Bürgerinitiative zwei Beisitzer nebst Stellvertreter sowie die zwei verbliebenen Fraktionen CDU und DIE LINKE je einen Beisitzer nebst Stellvertreter vorschlagen.

Es wurde darum gebeten, die Vorschläge beim Fachdienstleiter Herrn Fallenstein bis spätestens 17.12.2021 einzu-

reichen. Die Berufung der Beisitzer erfolgt durch den Gemeindevahlleiter.

zur Kenntnis genommen

Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, den 08.12.2021

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen 2022 sowie den Stellenplan 2022 | Vorlage: BV/0127/2021

Es wird beschlossen,

1. Der Stadtrat erlässt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen. Der Verwaltungshaushalt wird festgesetzt mit

Einnahmen	Ausgaben
40.543.195 €	40.543.195 €.

Der Vermögenshaushalt wird festgesetzt mit

Einnahmen	Ausgaben
17.813.348 €	17.813.348 €.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 5.306.000 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen sind im Jahr 2022 in Höhe von 1.399.490 € vorgesehen

2. Der Stadtrat beschließt den Stellenplan 2022.
3. Der Bürgermeister wird mit der Durchsetzung des Haushaltsplanes beauftragt.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Beschlussfassung über den Finanzplan 2021 bis 2025 | Vorlage: BV/0128/2021

Es wird beschlossen, den Finanzplan 2021 bis 2025 gemäß Anlage zum Haushaltsplan 2022 zu erlassen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Moorgrund | Vorlage: MV/0046/2021

Auf Grund der Eingemeindung der Gemeinde Moorgrund in die Stadt Bad Salzungen ist die Stadt Bad Salzungen für die Mitteilung über die Erstellung der Jahresrechnung verpflichtet.

Die Jahresrechnung 2020 wurde gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO termingemäß aufgestellt. Sie kann durch die Stadträte in der Finanzverwaltung eingesehen werden.

Der Haushalt 2020 hatte ein Gesamtvolumen von

Öffentliche Bekanntmachung

7.697.475,78 €.

Hiervon entfielen auf den

	Einnahmen	Ausgaben
Verwaltungs- haushalt	5.418.985,53 €	5.418.985,53 €
und auf den Vermögens- haushalt	2.278.490,00 €.	2.278.490,00 €

zur Kenntnis genommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt
Bad Salzungen**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 71 „Am Rehbach“ in der Stadt Bad Salzungen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:
BV-Nummer 0115/2021

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Rehbach“ im OT Wildprechtroda der Stadt Bad Salzungen in der Fassung vom 13.10.2021 wird in der vorliegenden Form gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
2. Der Stadtrat bestimmt, dass für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Am Rehbach“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.
3. Der Plan wird in der Zeit

**vom Donnerstag, den 27. Januar 2022
bis einschl. Montag, den 07. März 2022**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, Zimmer 207, 36433 Bad Salzungen während folgenden Öffnungszeiten

- Montag und Mittwoch 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
 - Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 - Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 - Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes auch im Internet unter: www.badsalzungen.de

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu folgenden Themen liegen umweltrelevante Stellungnahmen vor:

Thüringer Landesverwaltungsamt	- Bebauungsplan ist aus dem FNP zu entwickeln; - Flächenbilanz prüfen
Landratsamt Wartburgkreis	- Löschwasser - Erfordernis einer Schallimmissionsprognose - Hinweise zum Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Rückhalteflächen - Notwendigkeit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz - Gewässerunterhaltungsverband in die Bearbeitung mit einbeziehen
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	- Hinweise zu den Schallorientierungswerten, Geologie und Grundwasserschutz sowie zum Altbergbau
BUND	- Hinweise zur Umweltprüfung - möglicherweise Überschwemmungsgebiet - Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde in die Planung einbeziehen

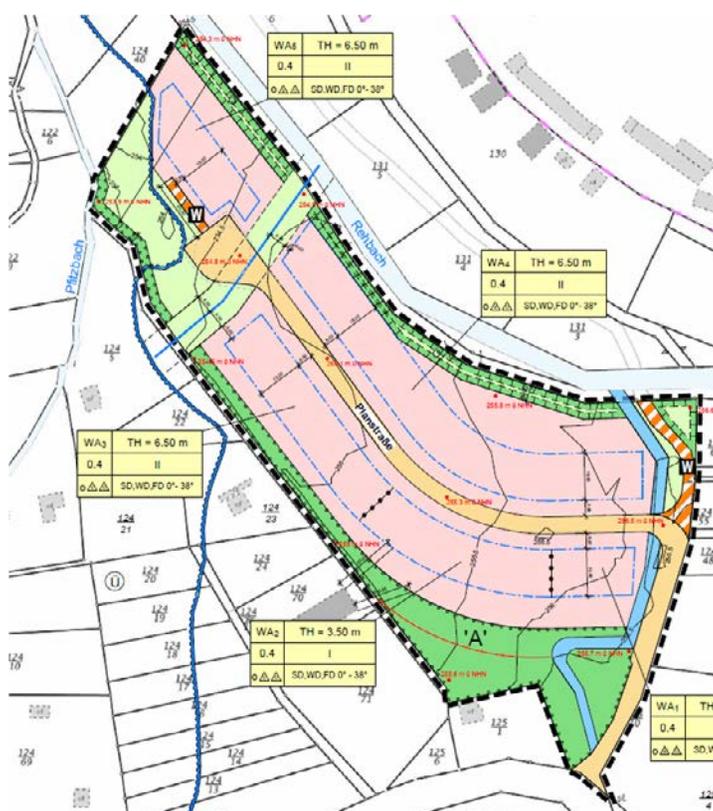
In Folge der COVID-19-Pandemie gelten für die Stadtverwaltung Bad Salzungen derzeit geänderte Zugangsmodalitäten. Für die Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen Termin mit der Stadtverwaltung Bad Salzungen unter der Telefonnummer 03695 / 671 170 bzw. 03695 / 671 161 oder per E-Mail: stadtplanung@badsalzungen.de zu vereinbaren. Sobald Änderungen der Zugangsmodalitäten erfolgen, werden diese durch die Stadt Bad Salzungen erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme kann nur nach Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Bad Salzungen erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage :



Bad Salzungen, den 07.12.2021
Bohl, Bürgermeister

I. HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 ThürKO in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Stadt Bad Salzungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.543.195,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.813.348,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.399.490,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.306.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Deckungskreise im Verwaltungshaushalt sind der entsprechenden Anlage zu entnehmen. Bei Verwendung von Maßnahmenummern im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen der Maßnahme grundsätzlich zweckgebunden für die Ausführung der Maßnahme einzusetzen.

Mehreinnahmen berechtigen in diesen Fällen zu den entsprechenden Mehrausgaben. Mehrere Ausgaben einer Maßnahme sind untereinander deckungsfähig.

Die geplanten eigenen Einnahmen sind als Mindestzielstellung anzusehen.

Die finanziellen Mittel für Ausgaben sind sparsam und mit höchster Effektivität zu verwenden.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 08.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Salzungen, den 17.12.2021

Stadt Bad Salzungen

(Siegel)

gez. Bohl, Bürgermeister

Nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe A | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke B | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

II. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzungen für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2022; Beschluss-Nr. BV/0127/2021 und BV/0128/2021 vom 08.12.2021

Aufgrund Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S.115) ergeht folgender

Bescheid

1. Von den in der Haushaltssatzung 2022 getroffenen Festsetzungen wird der auf 1.399.490 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

III. Auslegungshinweis

Die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Bescheid der Kommunalaufsicht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit **vom 17.01.2022 bis 31.01.2022**

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2 und in der Finanzverwaltung (Fachdienst Haushalt & Buchhaltung) der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Entleich 8, Zimmer 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2022 unter oben genannter Anschrift der Finanzverwaltung möglich.

Bad Salzungen, den 17.12.2021

Stadtverwaltung Bad Salzungen

gez. Bohl, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022 für die Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung

Die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2022 haben sich gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert.

Sie betragen:

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – Grundsteuer A = 271 v. H.
- b) Für die Grundstücke – Grundsteuer B = 389 v. H.

Eine Erhöhung der Hebesätze kann der Stadtrat noch bis zum 30. 06. 2022 beschließen.

Die Festsetzungen des Finanzamtes sind Grundlage für die Grundsteuerbescheide.

Für alle Grundstücke, deren Besteuerungsgrundlage sich nicht ändert, wird hiermit die gleiche Grundsteuer für das Jahr 2022 wie für das Jahr 2021 festgesetzt (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Mit dem Tag der Veröffentlichung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung den schriftlichen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022.

Die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung wird festgesetzt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 42 Grundsteuergesetz).

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen oder der Eigentümer wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungspflicht:

Für Steuerpflichtige, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zum Fälligkeitsdatum abgebucht.

Alle anderen Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die Grundsteuer für das Jahr 2022 zu den im zuletzt zugegangenen Bescheid genannten Fälligkeiten zu entrichten.

Konten der Stadtkasse:

Wartburg-Sparkasse

BIC: HELADEF1WAK

IBAN: DE07840550500000002127

Deutsche Bank AG

BIC: DEUTDE8EXXX

IBAN: DE72820700000431896000

VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG

BIC: GENODEF1SAL

IBAN: DE23840947540003606198

Erfolgt die Zahlung der Grundsteuer nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge. Zudem sind entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen, FD Stadtkasse und Steuern, Entleich 8 in 36433 Bad Salzungen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die Informationspflicht nach Art.13 bzw. Art.14 der Datenschutzgrundverordnung bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann in der Stadtverwaltung Bad Salzungen, FD Stadtkasse und Steuern, nach Terminabsprache, bzw. unter www.badsalzungen.de/de/datenschutz/datenschutzerklaerung-im-rahmen.html eingesehen werden.

Bad Salzungen, den 15.12.2021

gez. Knott

Hauptamtlicher Erster Beigeordneter

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: Bekämpfung der Geflügelpest

Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Wartburgkreis und der Großen Kreisstadt Eisenach

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Wartburgkreises und der Großen Kreisstadt Eisenach erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) i), b), c) sowie Absatz (4) Buchstaben a) i), a) ii) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit ge-

Öffentliche Bekanntmachung

eigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.

1.3. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen

1.4. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

1.5. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

1.6. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.

3. Alle Geflügelhalter in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1., 2. und 3. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung: I.

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Hamburg und Baden- Württemberg sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Zwischen dem 10.09.2021 und 30.11.2021 wurden über 250 tote oder kranke, HPAIV H5N1-infizierte Wildvögel an das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) gemeldet. Das Virus wurde auch im Kot von Wasservögeln und bei gesund erlegten Enten detektiert. Darüber hinaus wurde HPAIV H5N1 im Greifswalder Tierpark sowie in 22 Geflügelhaltungen festgestellt Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft. In der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) Stand 26.10.2021 wird dringend empfohlen, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt.

In vielen Teilen Deutschlands liegen gut geeignete Rast- bzw. Überwinterungsräume für eine große Zahl von Wasservögeln überwiegend aus Skandinavien, dem Baltikum aber auch aus dem nördlichen und westlichen Russland, zum Teil sogar aus Sibirien. Pfeifenten und Eiderenten sowie die nordischen/arktischen Wildgänse (Blässgans, Nonnengans, Ringelgans, Saatgans) haben ihr Maximum im Rastbestand bereits Mitte Oktober 2021 erreicht und bilden zurzeit große Trupps an den Rast- und Überwinterungsgebieten überwiegend in den Küstenbereichen.

Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als hoch eingestuft (26.10.2021).

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter bereits gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 26.10.2021)

Die amtlich bestätigten Fälle sind in den letzten Wochen sowohl beim Hausgeflügel als auch im Wildvogelbereich

räumlich zunehmend näher an Thüringen herangerückt. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist deshalb dringlich, da die Viruszirkulation in der Wildvogelpopulation auch in Thüringen zwingend angenommen werden muss.

II.

Das VLÜA Wartburgkreis ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Grundsätzlich besteht für jeden Tierhalter („Unternehmer“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429), der für Hochpathogene Aviäre Influenza empfängliche Tierarten („Aves“ = Vögel) im Sinne des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2018/1882 hält, gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 die Verpflichtung zur Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Um dies sicherzustellen, hat er gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner gehaltenen Tiere zu ergreifen. Diese sind gemäß Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) i), ii) und b) umzusetzen durch Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, die Errichtung von Netzen sowie Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnungen unter Nr. 1 dienen der Konkretisierung der im Artikel 10 genannten Maßnahmen. Das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung

Öffentliche Bekanntmachung

von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Untersuchungen als Voraussetzung einer Ausnahme dient der Minimierung des Verschleppungsrisikos und beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz). Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.

Die Anordnungen in Nr. 1 und 2 wurden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung des FLI (Stand 26.10.2021) vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Biosicherheitsmaßnahmen sind erforderlich, da kein anders, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Maßnahmen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Gemäß Artikel 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben Unternehmer, in denen „Landtiere“ (= gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 „Vögel“) ihre Betriebe vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen. Dazu ist der Name, die Anschrift, Arten und Anzahl der gehaltenen Tiere mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern

1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer

anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Knyrim, Amtstierarzt Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Stadt Bad Salzungen, Gemarkung Tiefenort, Flur 2 Flurstücke 1561/10, 1561/11, 1561/30, 2758, 2951 wurde eine Grenzfeststellung, Genzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten vom 24.01.2022 bis 24.02.2022 montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr in den Räumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Björn Langlotz, Schulstraße 4, 36404 Vacha eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es derzeit Beschränkungen für den Besucherverkehr. Für die Einsichtnahme ist es daher erforderlich unter der Telefonnummer 036962/560-0 einen Ter-

min zu vereinbaren.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. Björn Langlotz - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -, Schulstraße 4, 36404 Vacha schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Vacha, den 16.12.2021

gez. B. Langlotz (ÖbVI)

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Bad Salzungen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D1 von SuedLink (Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen bis Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Untersuchungsrahmen nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Umfang der Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfängen erfolgen.

Informationen zu den Kartierungsarbeiten

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forst-

Öffentliche Bekanntmachung

wirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Eventuelle Schäden

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in der Stadt Bad Salzungen im Zeitraum von 01.02.2022 bis 31.12.2022.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Bad Salzungen, Bürgerbüro, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen, zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 03695 671 107 möglich ist. Bitte tragen Sie am Auslageort einen den aktuellen Coronabestimmungen entsprechenden Mund-Nase-Schutz.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:
TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 3804701

E-Mail: suedlink@transnetbw.de
transnetbw.de/suedlink

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Anzeige ortsübliche Bekanntmachung

SuedLink: Ankündigung von geophysikalischen Untersuchungen, Vermessungsarbeiten und Spartenvermessungen mit Erstellung von Suchschachtungen in der Kommune Bad Salzungen

Der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH plant den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D1 (Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen bis südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) im Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Untersuchungsrahmen nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten wie z. B. geophysikalische Untersuchungen, Vermessungsarbeiten und Suchschachtungen zur Spartenvermessung notwendig. Diese dienen dazu, einen konkreten Leitungsverlauf zu finden, der die Belange von Mensch, Natur und Umwelt bestmöglich berücksichtigt. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

Informationen zu oberflächengeophysikalischen Untersuchungen

An ausgewählten Untersuchungsstellen werden oberflächengeophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die hierzu erforderlichen Messungen erfolgen ohne Eingriff in den Boden. Für diese nicht invasiven Untersuchungen wird zwischen einem Start- und einem Endpunkt eines Messprofils mittels Messausrüstung der Schichtenaufbau bis in geringe Tiefen gemessen. Hierzu ist es notwendig, dass das Gelände durch geschultes Personal betreten wird und kurzzeitig technische Ausrüstungsgegenstände im Gelände positioniert werden. Der Antransport der Ausrüstung

erfolgt mittels PKW/Kleintransporter über bestehende Wege auf die Flurstücke. Nach Beendigung einer Messung wird die Ausrüstung wieder vollständig entfernt.

Informationen über die terrestrischen

Vermessungsarbeiten

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Bereich ohne Abschattung von Bäumen mittels GPS (Real-Time – mit Referenzdaten des Satellitenpositionierungsdiensts der deutschen Landesvermessung). Aus topographischer Sicht sensiblere Bereiche wie z. B. Kreuzungen mit Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, usw. sowie abgeschattete Bereiche wie Wälder und Baumalleen erfolgen mittels tachymetrischer Aufnahme mit Messlatte/Spiegel und Holzdreibein. Die Vermessungsarbeiten sind möglicherweise nicht in vollem Umfang auf jedem betroffenen Grundstück erforderlich. Art und Umfang richten sich nach den individuellen Zielsetzungen und Anforderungen vor Ort. Im Rahmen der Vermessungsarbeiten sind Mitarbeiter/innen mit Pkw, per Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an den Grundstücken entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Bei den terrestrischen Vermessungsarbeiten sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz. Die Vermessungsteams bestehen aus maximal zwei Personen und werden höchstens fünf Tage vor Ort tätig sein.

Informationen zu Spartenvermessungen mit Erstellung der Suchschachtungen

Zur Vermessung der Sparten ist es erforderlich, Suchschachtungen zu erstellen. Die Suchschachtungen werden mit Hilfe von kleinen Baggern und Handschachtungen an den entsprechenden Kreuzungspunkten zur Trasse ausgehoben. Hierfür werden Löcher in einer Größe von ca. 1,50 m x 1,50 m gegraben, die die darunterliegende Leitung freilegen. Nach Freilegung wird die Leitung eingemessen und der zuvor schichtweise gelagerte Aushub wieder fachgerecht eingebaut und verdichtet. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege sowie ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die Zuwegungen zu den Untersuchungspunkten finden innerhalb des nach §12 NABEG festgelegten 1.000 m Korridors statt. Die konkrete Zuwegung wird im Vorfeld mit den sonstigen Nutzungsberechtigten abgestimmt. Bei den Suchschachtungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz, des Weiteren wer-

den Mitarbeitende der ausführenden Firmen per Pkw, Quad, Rad oder zu Fuß unterwegs sein. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der geophysikalischen Untersuchungen, der Vermessungsarbeiten sowie bei den Maßnahmen zur Suchschachtung zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen gem. § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. **Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die o. g. Maßnahmen gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.** Die geophysikalischen Untersuchungen und Vermessungsarbeiten erfolgen in der Kommune Bad Salzungen im Zeitraum vom **01.02.2022 bis 31.12.2022**, die Spartenvermessungen mit Erstellung der Suchschachtungen im Zeitraum vom **01.02.2022 bis 29.07.2022**.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die Untersuchungspunkte, z. B. für die Suchschachtungen, sind den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten individuell bekannt gemacht worden. **Die betroffenen Grundstücke für die Zuwegungen ergeben sich aus der beigelegten Segmentkarte.** Diese liegt am Auslageort der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen, nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03695 671107 zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Bestimmungen in der Gemeinde.

Die Unterlagen liegen bis zum **31.12.2022** zur Einsichtnahme aus. Mitarbeitende von TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bau-

Öffentliche Bekanntmachung

vorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende von TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bad Salzungen

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister der Stadt Bad Salzungen

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

Ettenhausen an der Suhl, Frauensee und Moorgrund der Stadt Bad Salzungen wird am 13. März 2022 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteiles mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben

Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss

den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d. h. bezogen auf den Ortsteil

Ettenhausen an der Suhl
insgesamt 20 Unterschriften

Frauensee
insgesamt 30 Unterschriften

Moorgrund
insgesamt 50 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützerunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Öffentliche Bekanntmachung

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, oder im Stadtrat oder Ortsteilrat der Stadt Bad Salzungen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie

weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, d. h. bezogen auf den Ortsteil Ettenhausen an der Suhl insgesamt 6 Unterschriften

Frauensee
insgesamt 24 Unterschriften

Moorgrund
insgesamt 40 Unterschriften

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat oder Ortsteilrat, vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis oder im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen bis zum 07.02.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Salzungen von Montag bis Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr; Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Bad Salzungen, Ratsstr. 2, 36433 Bad Salzungen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführung unter 3.3 gilt entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 28.01.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Salzungen, Ratsstr. 2, 36433 Bad Salzungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 28.01.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen

Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 07.02.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 08.02.2022 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

**Bad Salzungen, den 14.01.2022.
Fallenstein, Wahlleiter**

Sitzungstermine (Änderungen vorbehalten):

9. Februar 2022

Stadtratsitzung (Pressenwerk Bad Salzungen)

Sprechstunde des Bürgermeisters

am Donnerstag, 6. Januar 2022, im Zeitraum zwischen 16 und 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses. Bitte geben Sie vorab Ihre Themen bekannt unter 03695/671-102. Pandemiebedingte Änderungen vorbehalten.

Sprechzeit der Seniorenbeauftragten

Am Dienstag, 1. Februar 2022, steht Christine Geise von 15 bis 17 Uhr im Mehrgenerationenhaus Bad Salzungen, in der Bahnhofstraße 6, für Seniorinnen und Senioren gern zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie die dann gültigen Corona-Auflagen. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten unter Telefon 036929 / 59 01 35 oder per Email an seniorenbeauftragte@badsalzungen.de.

Sprechzeit des Behindertenbeauftragten

Die Sprechzeiten von Christian Schließmann finden in der Regel an jedem zweiten und vierten Donnerstag im Monat, von 15 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Zum jeweils ersten Termin im Monat begrüßt Herr Schließmann die Bürgerinnen und Bürger im Mehrgenerationenhaus in der Bahnhofstraße 6. Der zweite Termin ist im Bürgerbüro der Stadt. Beide Orte bieten ideale Räumlichkeiten und einen barrierefreien Zugang. Zur besseren Planung wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten unter der Telefonnummer 0173/2076561 oder per Email an christian.schliessmann@web.de. Bitte berücksichtigen Sie die dann gültigen Corona-Auflagen.

Sprechzeit der Integrationsbeauftragten

Annett Luther-Schmidt steht Ihnen gern beratend zur Seite. Sie ist erreichbar per Email an annett.luther-schmidt@ib.de oder im Büro des Jugendmigrationsdienstes, Fritz-Wagner-Straße 14, Bad Salzungen; Telefon 03695 / 602-438.

Aus den Ortsteilen

Moorgrund:

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters

am Dienstag, 25. Januar 2022, in der Zeit zwischen 16 und 18 Uhr im Besprechungsraum des ehemaligen Rathauses, Am Rain 1, Gumpelstadt. Zur besseren Planung wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 03695/671202 gebeten.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gumpelstadt

Am 16. September 2021 wurde nach fristgemäßer öffentlicher Einladung im Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen und Ortsteilen, Nr.: 8/2021 vom 29. August 2021, die Mitglieder-

versammlung der Jagdgenossenschaft Gumpelstadt durchgeführt.

Es wurde der Beschluss gefasst, den Reinerlös des Pachtzinses der Jahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 anzusparen und im Jagdjahr 2024/2025 auszuführen. Widersprüche gegen diesen Beschluss sind innerhalb eines Monats nach erscheinen des Amtsblattes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Jagdvorsteher Herrn Thomas Treff, Mühlenstraße 4 in 36433 Bad Salzungen einzureichen. Die Widerspruchsberechtigung ist in Form eines Nachweises (Grundbuchauszug jüngeren Datums) über den Besitz einer bejagbaren Fläche in der Gemarkung Gumpelstadt zu erbringen.

Der Reinerlös des Pachtzinses der Jahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 wurde angespart. Innerhalb der nächsten 6 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen und Ortsteilen kann dieser Betrag zur Auszahlung beantragt werden.

Dazu ist beim Jagdvorsteher Herrn Thomas Treff, Mühlenstraße 4 in 36433 Bad Salzungen ein Antrag auf Auszahlung mit Nennung einer Bankverbindung einzureichen und ein Grundbuchauszug neueren Datums vorzulegen. Bei Erbgemeinschaften ist ein Vertreter für die Auszahlung zu benennen.

Es wurde über die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Gumpelstadt ab dem 01.04.2022 abgestimmt. Die Verpachtung erfolgt an die bisherigen Pächter. Der Beschluss dazu wurde einstimmig gefasst.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, die Kosten für die diesjährige Mitgliederversammlung aus den Rücklagen zu begleichen.

Treff
Jagdvorsteher

Kloster:

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters

am Montag, 7. Februar 2022, von 19 bis 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kloster - vorbehaltlich der Pandemie-Entwicklung.

Sitzung des Ortsteilrates

am Montag, 7. Februar 2022, um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kloster - vorbehaltlich der Pandemie-Entwicklung.

*In stiller Trauer nehmen wir Abschied
von unserem Mitarbeiter*

Thilo Kallenbach

der am 27. November 2021
nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Herr Kallenbach war als Fachbereichsleiter Zentrale Aufgaben in der Stadtverwaltung Bad Salzungen beschäftigt. Mit seinem hohen Fachwissen hat sich Herr Kallenbach die uneingeschränkte Achtung und Anerkennung seiner Vorgesetzten und Kollegen erworben.

Wir verlieren mit Herrn Kallenbach einen kompetenten und verdienstvollen Mitarbeiter. Seine menschliche und freundliche Art hat ihn ausgezeichnet. Wir werden Herrn Kallenbach sehr vermissen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

**Bürgermeister
Hauptamtlicher Erster Beigeordneter
Personalrat und Mitarbeiter
der Stadtverwaltung Bad Salzungen**

Oberrohn

Neuer Ortschronist gesucht

Für den Ortsteil Oberrohn wird ein neuer Ortsteilchronist gesucht. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit bewerben. Die Aufgaben eines Ortsteilchronisten umfassen die Fortschreibung und Pflege der Ortsteilchronik. Darin wird die Geschichte des Ortes festgehalten und aufbereitet.

Wer Interesse an Oberrohn und seiner Geschichte hat, kann sich schriftlich beim Ortsteilbürgermeister Dr. Roland Schneider oder dem Ortsteilrat bewerben. Die E-Mail-Adresse lautet oberrohn@badsalzungen.de. Der Ortsteilrat schlägt aus allen Bewerbern einen Kandidaten vor, der dann vom Bürgermeister bestellt wird.

Der bisherige Ortsteilchronist Eberhard Amthor hat mit E-Mail vom 23. November 2021 seinen Rücktritt vom Ehrenamt erklärt. Wir danken ihm herzlich für die geleistete Arbeit.

Ende des AMTLICHEN TEILS

Ausgezeichnet für das Engagement



Am 15. Dezember 2021 begrüßte Bürgermeister Klaus Bohl vier ehrenamtlich besonders engagierte Bad Salzungerinnen und Bad Salzunger im Rathaus. Drei davon ehrte er nachträglich in Vertretung für den Landrat, weil sie Anfang November an der offiziellen Galaveranstaltung in Creuzburg nicht teilnehmen konnten.

Rudolf Funk erhielt die Kulturadel des Freistaates Thüringen für seinen ehrenamtlichen Einsatz im Kulturbereich. Herr Funk wurde im Jahr 2007 zum Kreisheimatpfleger berufen und leitete mehr als zwölf Jahre die Geschicke der über 60 Ortschronisten in einem gut funktionierenden Netzwerk.

Barbara Buchspieß erhielt eine Urkunde, eine Medaille und die Ehrenamtskarte für ihren Einsatz als ehrenamtliche Betreuerin. Seit 2009 unterstützt sie Bürgerinnen und Bürger bei verschiedenen Behördengängen.

Karl-Heinz Arndt ist seit 61 Jahren für die Kleingartenanlage Zelleroda aktiv. Es ist die größte Kleingartenanlage der Stadt Bad Salzungen. Seit 1990 ist er ehrenamtlicher Vorsitzender des Vereins und stets Ansprechpartner für die 193 Gartenbesitzer des Vereins.

Für die Stadt Bad Salzungen übergab der Bürgermeister eine Urkunde, Ehrenmedaille und einen Gutschein an Dirk Hoßfeld. Er konnte bei der feierlichen Ehrenamts würdigung im November nicht teilnehmen. Herr Hoßfeld engagiert sich seit 1985 ehrenamtlich im Rassegeflügelzuchtverein Langenfeld e.V..

Jahresausblick 2022

Auch die Stadt hat sich gute Vorsätze für das neue Jahr gesetzt. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Projekte.

1. Sanierung des städtebaulichen Ensembles Entleich 6



In fünf Bauabschnitten wird das denkmalgeschützte Gebäude als Erweiterung für die Stadtverwaltung instandgesetzt. Ziel ist es, einen zentralen Anlaufpunkt zu schaffen, an dem die Bürgerinnen und Bürger sämtliche Angelegenheiten erledigen können.

2. Neubau des Kindergartens „Seezwerg“ Frauensee



Der Kindergarten im Ortsteil Frauensee wird am Platz der Freundschaft neu gebaut. Insgesamt 1,35 Millionen Euro wurden dafür eingeplant, wovon die Stadt 400.000 Euro der Kosten übernimmt.

3. Sanierung des Rathenauparks



Der Rathenaupark im Zentrum Bad Salzungen wird aktuell saniert. Das Wegenetz wird komplett neu angelegt. Ein neuer Spielplatz und ein Pavillon entstehen und es werden zahlreiche neue Pflanzen und Bäume gesetzt. Dafür wurden für das Jahr 2022 fast 2,5 Millionen Euro eingeplant, wovon die Stadt rund 700.000 Euro übernimmt.

4. Städtebauliche Entwicklung Allendorf



Die zukünftige Gartenstadt Allendorf wird als Projekt weiter vorangetrieben. Damit der marode unterirdische Sammelkanal abgerissen werden kann, werden in den nächsten drei Jahren sämtliche Versorgungsleitungen neu verlegt.

5. Sanierung der August-Bebel-Straße



Der vierte und letzte Bauabschnitt soll in diesem Jahr geplant werden. Dafür wurden 70.000 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt. Die Bauarbeiten sollen im Folgejahr starten.

6. Miteinander-Dorfgemeinschaft Hohleborn-Kaltenborn-Langenfeld



Im Rahmen der Dorferneuerung und -entwicklung wird in diesem Jahr der Pfaffenrain im Ortsteil Kaltenborn grundhaft ausgebaut. Die Maßnahme ist ein Gemeinschaftsprojekt mit den Versorgungsträgern. Dafür wurden über 660.000 Euro eingeplant, wovon die Stadt rund 150.000 Euro trägt.

7. Zufahrtsstraße zur Krayenburg



Um die Krayenburg in Tiefenort perspektivisch wieder nutzen zu können, muss zunächst die äußerst marode Zufahrtsstraße saniert werden. Erste Kostenschätzungen ergeben

eine Gesamtsumme von 2,5 Millionen Euro für die Straßenbauleistung. Für 2022 soll die Planung beauftragt werden. In diesem Jahr sind somit 187.000 Euro, mit 47.000 Euro städtischem Anteil eingeplant.

8. Erneuerung des Pumpälzstegs in Gumpelstadt



Der Steg ist in derart schlechtem Zustand, dass er nicht repariert werden kann. Er wird stattdessen neu gebaut. 110.000 Euro wurden dafür veranschlagt, 40.000 Euro davon übernimmt die Stadt.

9. Ausbau des Werratalradwegs von Tiefenort nach Merkers



Die Stadt Bad Salzungen wird gemeinsam mit der Krayenberggemeinde den Radweg von Tiefenort nach Merkers neu bauen. Das Projekt soll auf zwei Jahre aufgeteilt werden. Die städtischen Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 1,3 Millionen Euro. Für 2022 sind etwa 780.000 Euro Gesamtkosten angesetzt. Davon trägt die Stadt fast 200.000 Euro.

Straßenbeleuchtung zu 60 Prozent auf LED-Technik umgerüstet



Allein im Jahr 2021 wurden die Leuchten in der Otto-Grotewohl-, der Theo-Neubauer-, der August-Bebel-, Sophienstraße, der Alten Feldstraße sowie im Burggraben, Bergweg und auf der Seepromenade getauscht. Auch Hohleborn, das neue Wohngebiet in Wildprechtroda, und der Barchfelder Weg in Kloster haben neue LED-Lampen erhalten. Insgesamt sind das 312 Leuchtmittel. Dazu kommen zahlreiche LED-Lampen aus den letzten zwei Jahren. Bad Salzungen und seine Ortsteile sind damit zu 60 Prozent von über 4.200 Lampen auf LED umgerüstet. Die Ortsteile Springen, Ettenhausen, Allendorf, Möllersgrund und Hohleborn sind komplett auf die neue Beleuchtung umgestellt.

Für die Jahre 2019 und 2020 bekam die Stadt über 20.000 Euro Energiekosten zurückerstattet. Für die zusätzlich 312 umgestellten Lampen aus 2021 kann mit Einsparungen von knapp 12.000 Euro gerechnet werden.

Blutspendetermine des Instituts für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH:

am 19.01.2022 von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr in der „Kulturscheune“ Gumpelstadt, Moorgrundstraße 61.

Veranstaltungskalender Januar / Februar 2022

(unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Infektionslage)

Wochenmarkt	freitags von 8–16 Uhr	Markt Bad Salzungen
Stadtrundgang	jeden Mittwoch jeweils 15-17 Uhr	Treffpunkt: Tourist-Information Bad Salzungen
Wanderung zum Frankenstein	22.01. / 05.02. / 19.02.	Treffpunkt: Tourist-Information Bad Salzungen
Sonntagsspaziergang – ein sagenhafter Stadtrundgang	23.01. / 06.02. / 20.02. jeweils 10-11:30 Uhr	Treffpunkt: Tourist-Information Bad Salzungen
Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus	27.01. 11.30 Uhr	Am Ehrenmal im Rathenaupark
Zu Besuch bei der alten Dame – Orgelmusik und Führung	27.01. / 17.02. 16.30 – 17:30 Uhr	Ev. Stadtkirche Bad Salzungen
Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse	07.02. 9-14 Uhr	Mehrgenerationenhaus Bad Salzungen, bitte Termin vereinbaren: 03691 61 36 17 bzw. 0172 240 84 54 oder barton@bwtw.de
Stadtrundgang	02.02. / 09.02. / 16.02. / 23.02. jeweils 15-17 Uhr	Treffpunkt: Tourist-Information Bad Salzungen
Sonntagsspaziergang – ein sagenhafter Stadtrundgang	06.02. / 20.02. jeweils 10-11:30 Uhr	Treffpunkt: Tourist-Information Bad Salzungen
Rosenmontagsveranstaltung – vorbehaltlich der Corona-Auflagen	28.02.	Markt
Ausstellung „Jüdisches Leben“	bis 15.03.	im Flur der Volkshochschule in Bad Salzungen

Lutherjubiläum 2021/22

Individuelle Radtour: Luthertour		Infos in der Tourist-Info
Individuelle Wanderung zum Lutherkreuz		Start am Wandertreff im Puschkinpark

Kostenfreie Energieberatung für Bürgerinnen und Bürger



In diesem Jahr bietet die Stadtverwaltung den Bürgerinnen und Bürgern von Bad Salzung einschließlich ihrer Ortsteile erneut kostenfreie Energieberatungen im Rahmen des Energetischen Sanierungsmanagements an.

Interessierte haben die Möglichkeit, sich zu ihren privaten Sanierungsvorhaben im energetischen Bereich, aber auch zu Finanzierungsvarianten und Fördermitteln beraten zu lassen. Die Energieberatungen werden von der DSK GmbH in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro BBS aus Weimar veranstaltet.

Um Voranmeldung wird gebeten. Die Terminvergabe erfolgt über die Stadtverwaltung Bad Salzung.



Termin 2022:

Donnerstag, 27.01.2022

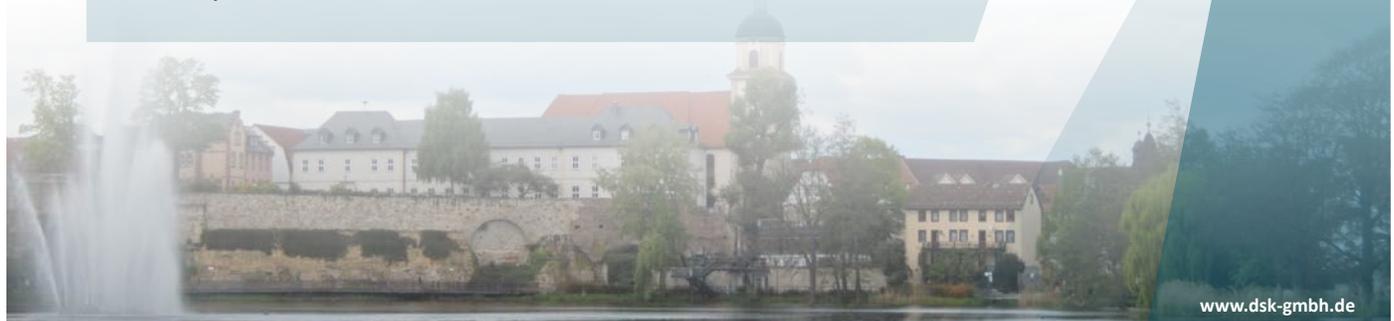
Ort:

Sanierungsbüro Rathaus
Stadtverwaltung Bad Salzung
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzung

Terminvereinbarung unter:

Frau Stietzel
sanierung3@badsalzung.de
03695/ 671-261

Herr Schulz
sanierung@badsalzung.de
03695/671-164



Bad Salzungen und seine Ortsteile

D – wie Dönges

Dönges ist seit dem 6. Juli 2018 ein Ortsteil von Bad Salzungen. Es liegt etwa zehn Kilometer Luftlinie nordwestlich der Kernstadt Bad Salzungen und grenzt im Norden an Marksuhl (Gemeinde Gerstungen), im Osten an die Ortsteile Weißendiez und Hüttenhof, im Süden an Tiefenort und im Westen an Frauensee.

Der Ort ist dank des nahe gelegenen, sagenumwobenen Hautsees ein beliebtes Ausflugsziel. Der See wurde bereits 1486 urkundlich erwähnt. Seine Besonderheit ist eine schwimmende Insel aus Gehölz. Weil im 18. Jahrhundert ein Besucher diese mit einer Haut auf Milch verglich, hat der Hautsee heute seinen Namen.

Einwohner:	230
Fläche:	2,99 km ²

Geschichte

Das Kloster Frauensee bildete in seiner 350-jährigen Existenz den Mittelpunkt für die umliegenden Ansiedlungen, so auch für Dönges. Die urkundliche Ersterwähnung von Dönges stammt aus dem Jahr 1222. Sie jährt sich 2022 zum 800. Mal. Mit der Zunahme von Rodungen entwickelte sich der „hoff zu Thenchiß“ (1486) zu einem strahlenförmigen mitteldeutschen Bauerndorf. Das 1841 gegründete Rittergut Weißendiez gehörte damals zu Dönges. Mit der Bodenreform 1945 wurde das Rittergut nach 104 Jahren aufgelöst und Weißendiez Ortsteil von Tiefenort.

Nachdem im Döngeser Feld Bohrungen durchgeführt wurden, erfolgte 1912 die Gründung der Gewerkschaft „Dönges“ zur Errichtung zweier Kalischächte in Möllersgrund. 1920 erfolgte die Teufung von Schacht I u. II „Dönges“ (später Heiligenroda IV u.V) mit der Errichtung einer Seilbahn von Möllersgrund nach Springen. Diese existiert heute nicht mehr.

Dönges heute

Der Ort liegt eingebettet in eine walddreiche Umgebung mit zahlreichen Wanderwegen. Die B84 von Vacha nach Eisenach führt hindurch. Im Zentrum steht das Bürgerhaus, welches auch das Domizil des Natur- und Heimatvereins Dönges-Hautsee e.V mit 30 Mitgliedern ist. In jedem Jahr wird ein Erntebittgottesdienst ausgerichtet. Seit 2021 ist Dönges mit der „Dorfregion Frauensee mit Springen, Möllersgrund, Knotenhof und Schergeshof, Dönges und Weißendiez“ in das Programm zur Dorfentwicklung und Dorferneuerung aufgenommen.



Dönges liegt inmitten einer Waldlandschaft und umgeben von zahlreichen Wanderwegen.



Das Bürgerhaus wird gern für verschiedene Veranstaltungen genutzt.



Der Hautsee ist ein beliebtes Ausflugsziel.



Seit 2021 hat Dönges dank einer Unterschriftensammlung der Kinder einen neuen Bolzplatz.

Holzkonstruktion des Westwand-Brunnenhauses steht



Die Holzkonstruktion des westlichen Brunnenhauses ist errichtet. Es fügt sich wieder harmonisch an die Nordseite der Westwand an. Anmutig ragen drei Drechselspitzen von der Decke in das Innere des Raumes. Auch die Fußboden-Dielen wurden mit viel Liebe zum Detail aufgebracht. Das frische Lärchenholz strahlt und verbreitet eine angenehme Atmosphäre. Durch Sonne und Witterung wird es bald auf natürliche Weise vergrauen.

Westwand wird mit Reisig bestückt



Seit Mitte November treffen regelmäßig Schwarzdorn-Lieferungen ein. Das Reisig kommt aus einer Region im südöstlichen Polen, nahe der Grenze zur Ukraine. Vor Ort wird es von Hand in die Dornständer (mittige Fachwerkfelder) der Westwand eingebaut. Bei einem Testlauf wurde bereits die optimale Sole-Berieselung geprüft. Ziel ist, die Sole möglichst gut zu zerstäuben. Der „Fransen-Look“ des Reisigs unterstützt dieses Prinzip. Die herabrieselnden Sole-Tröpfchen treffen dadurch auf mehr Verästelungen. Auf diese Weise wird die Umgebungsluft maximal mit Sole angereichert. Auch die Holz-Balken der Wand sind so weniger stark den Wechsellagen zwischen feucht und trocken ausgeliefert, was ihre Lebensdauer erhöht. An der Westwand selbst wurde der Windfang eingebaut. Jetzt wurde mit der Anbringung der Dachkästen begonnen.



GRADIERWERK
BAD SALZUNGEN

Gradierwand-Beleuchtung getestet



Dank des teilweise eingebauten Reisigs konnte nun auch die künftige Beleuchtung der Gradierwände ausprobiert werden. Im Vorfeld wurde ein Lichtkonzept für das gesamte Gradierwerksensemble erstellt. Die Test-Erkenntnisse werden nun in dieses Konzept mit einfließen. Wir dürfen uns zukünftig auf farbliche Akzent-Beleuchtung in den Wänden freuen.

Mittelbau-Fortschritte



Das Gesicht des Mittelbaus wird weiterhin farblich verschönert. Die Turmuhr wurde ausgebaut. Sie befindet sich jetzt in einer Bayreuther Uhrenwerkstatt. Fast alle Fenster sind mittlerweile erneuert. Im Keller wurden Heizkreisläufe fertiggestellt und ein Wasserenthärter installiert.

TIPP: Im Garten des „Museum am Gradierwerk“ wartet eine Besucherplattform auf Ihren Besuch. Hier haben Sie die Möglichkeit, täglich in der Zeit von 10 bis 17 Uhr selbst einen Blick auf das Baugeschehen werfen.

Mehr unter: www.gradierwerk-badsalzungen.de